

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)
in der Stadt Guben im Jahr 2010**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I – Nr. 15 vom 28. November 2006 S. 158) erlässt die Stadtverordnetenversammlung Guben folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5
Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz**

1. Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 in der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- Auf in den Wintersport - Hoffmann Möbel GmbH im Bereich der Obersprucke
- Hausmesse - Hoffmann Möbel GmbH im Bereich der Obersprucke
- Frühlingsfest an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- 775-Jahr-Feier der Stadt Guben und 10. Folklorelawine im Rahmen des Frühlings an der Neiße im Bereich der Altstadt
- 16. Appelfest im Bereich der Altstadt
- Erntedankfest an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- Herbstfest/Hausmesse an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- Advent/Weihnachtsmarkt an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- Anschalten der Weihnachtsbeleuchtung im Bereich der Altstadt
- Weihnachtsmarkt im Bereich der Altstadt
- Adventssonntage

2. Darüber hinaus können auch Öffnungen zu anderen besonderen Ereignissen auf Antrag genehmigt werden.

3. Es ist zu gewährleisten, dass höchstens 6 Sonn- und Feiertage im Jahr geöffnet sind.
Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarif-Vertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2010 beschränkt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Guben, den 10.12.2009

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister